

Ingenieurvertrag

für Fachplanung Ingenieurbauwerke

Für das Projekt

„Entwicklung des Stadtteils Querfurt Nord zu einem attraktiven Gewerbe- und Wohnstandort“

wird zwischen

Auftraggeber (AG)

Stadt Querfurt
Markt 1,
06268 Querfurt

vertreten durch

den Bürgermeister Andreas Nette

und

Auftragnehmer (AN)

...
...

vertreten durch

...

folgender Ingenieurvertrag bestehend aus:

- Teil A: Allgemeine Regelungen
- Teil B: Ingenieurbauwerke und Verkehrsplanung

geschlossen.

Dieser Werkvertrag, gemäß §§ 631 BGB, besteht aus Teil A und aus Teil B. Teil A enthält wesentliche Festlegungen über das Projekt, die Beteiligten und über allgemeingeltende Verpflichtungen. Teil B beinhaltet zusätzliche detaillierte Regelungen für den beauftragten Leistungsbereich.

Teil A Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen Ingenieurbauwerke gemäß HOAI 2021 Teil 3 entsprechend Leistungsbild § 43 und Anlage 12 für die Leistungsphasen 1 - 8 zuzüglich besonderer Leistungen für die Abwasseranlagen im Rahmen der „Entwicklung des Stadtteils Quersfurt Nord zu einem attraktiven Gewerbe- und Wohnstandort“.

1.2 AG und AN sind sich darüber einig, dass die Leistungen wie folgt beauftragt werden:

Stufenvertrag mit Option der Leistungserweiterung (zunächst nur verbindliche Beauftragung der in Teil B näher beschriebenen Leistungen der Stufe 1 (Leistungsphase 1-3)) gesonderte Vereinbarung der Erbringung der weiteren in Teil B beschriebenen Leistungen der weiteren Stufen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der AG behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen, auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken oder Leistungsstufen auf eine einzelne Leistung zu beschränken. Der AG behält sich vor, einzelne Stufen auch zusammen zu beauftragen.

Weitere Beauftragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung durch den AG.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der AN verpflichtet sich, die weiteren übertragenen Leistungen zu dem gem. Teil B vereinbarten Honorar erbringen, sofern sie ihm spätestens 12 Monate nach der Fertigstellung und Freigabe der letztbeauftragten Stufe durch den AG beauftragt werden. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung und einer damit zusammenhängenden Unterbrechung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung oder Schadenersatz, ableiten. Bei einem etwaigen Abruf weiterer Leistungen gelten die Bedingungen dieses Vertrages.

§ 2 Bestandteile / Grundlagen des Vertrags

2.1 Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes - bei nicht auflösbaren Widersprüchen - in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- die Regelungen dieses Vertrages
- die Ausschreibungsunterlagen einschl. der Fragen-Antworten-Kataloge, (**Anlage 1**)
- Angebotsunterlagen vom <...>, (**Anlage 2**)

2.2 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3 Vertragsziele des AG

- 3.1 Der AN hat zur Einhaltung der baugestalterischen und technischen Umsetzung der Vorgaben des AG und zur Herbeiführung einer mangelfreien Errichtung des von ihm geplanten und unter seiner Mitwirkung (Kontrolle und Überwachung) auszuführenden Bauwerks folgende Anforderungen und Zielvorgaben als Vertragsziele (Beschaffenheit des geschuldeten Werkes) einzuhalten:

- ...
- ...
- ...

Die Vertragsziele des AG können in den einzelnen planerischen Arbeitsschritten und dem dynamischen Planungsprozess bei entsprechender Konkretisierung und Detaillierung der Planung bis zur Erstellung der jeweils ausführungsfähigen und vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsplanung fortgeschrieben, angepasst und vom AG auch einseitig geändert werden.

- 3.2 Die Gesamtbaukosten für die Baumaßnahme (KG 200-700 nach DIN 276:2018-12) werden nach Abschluss der Vorplanung (Leistungsphase 2) auf Basis, der vom Planer zu erstellenden und mit dem AG abzustimmenden Kostenschätzung konkretisiert und mit Abschluss der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) durch Vorlage der Kostenberechnung ermittelt. Die Gesamtbaukosten werden nach Vorlage der Kostenschätzung und der Kostenberechnung aufgrund der dann gegebenen und vom AG freizugebenden Planungsinhalte vom AG bestätigt. Sie sind mit der Bestätigung verbindliche Kostenobergrenze. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Anlagen zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

Die Parteien stellen klar, dass der Auftragnehmer nicht für Überschreitungen einer vorgegebenen Kostenobergrenze oder Termin- und Fristüberschreitungen eintreten muss, die weder er noch einer seiner Nachunternehmer zu vertreten haben. Insofern beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers im Fall der Überschreitung von Kosten, Terminen oder Fristen auf eigenes Verschulden oder das seiner Nachunternehmer.

§ 4 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen und dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages sowie aus der Sachwalterstellung des AN gegenüber dem AG ergeben und die für die Herbeiführung der geschuldeten Teilerfolge und des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolges erforderlich sind. Hierbei hat der AN insbesondere die in den Ausschreibungsunterlagen (Anlage 1) genannten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamtwerkerfolges (selbständige Teilerfolge) sind und vom AN mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.

4.2. Soweit für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und/oder zur Herbeiführung des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolges über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, bisher nicht in den Ausschreibungsunterlagen (Anlage 1) beschriebene und auch nicht nach Ziff. 4.1 vereinbarte Tätigkeiten erforderlich werden, sind diese Leistungen auch vertraglich geschuldete Leistungen. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich nach § 9 des Vertrages.

4.5 Der AN ist verpflichtet, die Fertigstellung sämtlicher Leistungen einer Leistungsstufe dem AG anzuzeigen und die Ergebnisse jeder Leistungsphase mit dem AG zu erörtern. Die Leistungen der nachfolgenden Leistungsphase müssen konsequent auf den Ergebnissen der vorangegangenen Leistungsphasen aufbauen und sind wiederum mit dem AG nach Fertigstellung zu erörtern. Diese Erörterung beinhaltet noch keine Billigung bzw. Anerkennung der Leistungen oder Erfüllung der geschuldeten Teilerfolge.

Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase des Projektes hat der AN dem AG die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen in Ordnern gesammelt mit Planlisten 3-fach in Papierform und zusätzlich jeweils auf Datenträger im Format *.dwg und *.pdf zu übergeben und die Planungsergebnisse in einen Statusbericht zu dokumentieren und zusammenzufassen. Die ZBau-Unterlagen zum Abschluss der Entwurfsplanung sind 7-fach in Papier und zusätzlich 3-fach auf Datenträger im Format *.dwg und *.pdf zu übergeben.

4.6 Der AN hat den AG hinsichtlich seiner gestalterischen und baulichen Vorstellungen zu beraten und sinnvolle Planungs- bzw. Alternativvorschläge zu unterbreiten, zeichnerisch darzustellen und deren Kosten im jeweiligen Planungsstadium zu ermitteln.

Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und der Erfüllung der Planungsvorgaben des AG hat der AN frühzeitig hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.7 Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Bautechnik und den Grundsätzen der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase – zu erbringen.

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4.8 Gibt der AG die Ergebnisse der Vorplanung und eine darauf aufbauende Planungslösung als Vorentwurf frei, ist die damit festgelegte (Planungs-) Lösung Grundlage für die weiterführende Entwurfsplanung des AN. Bei der Entwurfsplanung hat der AN die im Rahmen der Vorplanung ermittelten Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen.

Im Falle eines Widerspruchs der Vorgaben der Genehmigungsbehörden mit den Planungsvorgaben des AG und/oder den vereinbarten Vertragszielen hat der AN den AG zu informieren und eine Entscheidung des AG herbeizuführen, bevor weitere Planungsleistungen erbracht und Planungsfortschreibungen umgesetzt werden.

Mit der Unterzeichnung der Bauvorlagen für den Bauantrag oder mit Abgabe von (entsprechenden) Erklärungen im behördlichen Baufreigabe- oder Anzeigeverfahren erfolgt keine Billigung oder Anerkennung der Leistungen der Genehmigungsplanung.

4.9 Der AN hat seine Leistungen jeweils mit den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und bei Übergabe der genehmigungsfähigen Entwurfslösung und der jeweils ausführungsfähigen Planungslösung mit dem AG abzustimmen und zu erörtern. Hat der AN Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Leistungen, hat er den AG darauf schriftlich hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

4.10 Der AN hat den AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.

Der AN ist für die Planung der in Anlage 1 aufgeführten Leistung verpflichtet, die in den jeweiligen Leistungsphasen auf Basis der DIN 276:2018-12 geschuldeten Kostenermittlungen, fortzuschreiben und zu verfeinern sowie eine ständige Kostenkontrolle vorzunehmen. Diese Leistung beinhaltet eine fortlaufende Aktualisierung, Fortschreibung und Dokumentation der Veränderungen, insbesondere bei einer Ausschreibung. Der AN hat den Kostenanschlag sukzessive zu erstellen, jeweils fortzuschreiben und zu dokumentieren.

4.11 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnte, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.12 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder von anderen an der Planung fachlich Beteiligten anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Er ist insbesondere verpflichtet, an den Jour Fixe Terminen teilzunehmen und diese, soweit sie seine Planungsdisziplin betreffen, ggfs. auf Aufforderung zu protokollieren. Diese werden voraussichtlich aller 14 Tage stattfinden. Bei Bedarf werden diese auch kurzfristig öfter stattfinden. Die Ergebnisse hat der AN in die von ihm geschuldeten Planungsleistungen einzuarbeiten.

4.13 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.

4.14 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Subplaner oder freie Mitarbeiter) zulässig. Die Zustimmung des AG kann insbesondere verweigert werden, wenn der Dritte auf seine etwaigen Urheberpersönlichkeitsrechte oder sonstigen Leistungsschutzrechte gegenüber dem AN verzichtet sowie der AN dem AG die urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse und sonstigen Rechte an diesen übertragenen Leistungen nach § 16 dieses Vertrages verschafft oder gewährleistet.

Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der AN verpflichtet, dem AG den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren, wie mit dem AG, soweit es um die Leistungen und Pflichten des AN aus diesem Vertrag geht.

4.15 Es wird ein virtueller Datenraum für das Projekt eingerichtet. Der AN ist verpflichtet den Datenraum zu nutzen und seine Unterlagen hochzuladen, die für das Projekt relevant sind. Weiterhin ist der AN verpflichtet, regelmäßig den Datenraum zu prüfen, ob ggf. Unterlagen hochgeladen worden sind, welche für ihn relevant sind.

- 4.16 Der AG hat für dieses Projekt eine Projektsteuerung eingesetzt. Diese ist per E-Mail über sämtlichen Schriftverkehr und Termine zu informieren sowie in Kenntnis zu setzen. Die Kontaktdaten werden bei Auftragsvergabe separat mitgeteilt.
- 4.17 Der AN verpflichtet sich sämtliche Rechnungen vorab als Rechnungsentwurf an die Projektsteuerung zu übersenden. Dieser gibt die Rechnung kurzfristig, max. in 5 WT, frei. Im Anschluss wird der AN die Originalrechnung an den AG übersenden, eine Kopie wird per E-Mail an die Projektsteuerung übersandt. Nach Freigabe der Rechnung durch die Projektsteuerung, max. 4 WT, übersendet diese die Rechnung an den AG zur Zahlungsanweisung.

§ 5 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 5.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom AN benannt

..., Projektleitung
..., Ingenieur
...,sonstige Mitarbeiter

- 5.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden. Ein Austausch der Mitarbeiter bedarf der vorherigen Zustimmung des AG, der diese verweigern kann, wenn nicht zwingende Gründe (Ausscheiden, Krankheit o.ä.) den Austausch erforderlich machen. Ein beabsichtigter Austausch von Mitarbeitern ist dem AG unverzüglich nach Bekanntwerden der Notwendigkeit des Austausches unter Benennung der hierfür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 6 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der AG ist verpflichtet, umfassend und rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere, soweit erforderlich, die Unterstützung bei der Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte, die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des AG.

- 6.2 Der AG benennt als vertretungsberechtigte Person

- den Bürgermeister Andreas Nette

Diese ist umfassend bevollmächtigt zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen jeder Art für den AG.

§ 7 Vollmacht des AN

- 7.1 Der AN ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt. Soweit es seine Aufgaben erfordern und zur Vertragserfüllung gehört, ist der AN jedoch berechtigt und

verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere im Rahmen der Objektüberwachung die Erfüllung der Bauverträge zu fordern und reine Vertragsanordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmern und den sonstigen an der Überwachung fachlich Beteiligten (Fachbauleiter etc.) zu treffen. Der AN darf den bauausführenden Unternehmern notwendige Weisungen geben und Anordnungen treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der vom AG beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung einer störungsfreien Bauausführung notwendig sind, sofern sie ersichtlich keine wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen für den AG haben.

- 7.2 Der AN hat ansonsten ausschließlich Anordnungen des AG, insbesondere zu Leistungsergänzungen, Leistungserweiterungen, Leistungsreduzierungen oder zum Leistungsablauf zu beachten und sie bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen (einschließlich Projektsteuerer) sind dem AN gegenüber nicht weisungsbefugt, es sei denn sie haben insoweit nachweislich eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des AG.

§ 8 Termine und Fristen

- 8.1 Der AN hat die einzelnen geschuldeten Leistungen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach den terminlichen Vorgaben des AG und den nachfolgend vereinbarten Vertragsterminen, ansonsten je nach Erfordernis und in angemessenen Fristen zu erbringen. In diesem Rahmen hat der AN seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und das Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der nachfolgend vereinbarten Termine realisiert werden können.

Unter Beachtung und Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der AN nach Vertrags-Unterzeichnung einen detaillierten Planungsterminplan zu erstellen und dem AG zur Prüfung, Abstimmung und Freigabe zu übergeben; dieser Terminplan ist ständig fortzuschreiben und an den tatsächlichen Leistungsablauf anzupassen.

Erfüllt der AN diese Verpflichtung nicht, ist der AG berechtigt, über die vereinbarten Termine hinausgehende Erstellungs- und Ausführungstermine der Planungsschritte und der Planungsleistungen zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Planungsprozesses und der Einhaltung der verbindlichen Vertragstermine nach billigem Ermessen zu bestimmen und die Fälligkeit der jeweiligen Leistung durch angemessene Ausführungsfristen zu bestimmen und herbeizuführen.

- 8.2 Der AN hat als verbindliche Vertragstermine die Übergabe der ZBau-Unterlagen (einschließlich der Entwurfsplanung) zum 30.06.2025 einzuhalten.

Mit Blick auf die vertraglich vorgesehene Stufenbeauftragung bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine für die weiteren Leistungsphasen einer entsprechenden Abstimmung vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Die Parteien werden sich insoweit im Rahmen einer weiteren Beauftragung über folgende Termine einigen, wobei im Falle einer Nichteinigung Ziff. 8.1 Abs. 3 entsprechend gilt.

- 8.3 Der AN hat im Falle einer Weiterbeauftragung die für die Bauausführung und für die Beschreibung des jeweiligen Bausolls erforderliche Ausführungsplanung rechtzeitig vor der Vergabe der jeweiligen Bauleistungen zu erstellen und die Ausführungspläne im Anschluss an die Vergabe soweit fortzuschreiben, dass der mit den jeweiligen ausführenden Firmen im Zuge der Vergabe abgestimmte Bauablauf und die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden (können) und dass es keinerlei Störungen in der Arbeitsvorbereitung der jeweils ausführenden Firmen gibt. Die zur Vorbereitung der Vergabe notwendigen Planungsdetails sind so vollständig und detailliert zu erstellen, dass eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen

erstellt werden können.

- 8.5 Bei vom AN verschuldeten Terminüberschreitungen (auch solchen, die keine Vertragsfristen und Vertragstermine betreffen) ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN nach Eintritt des Leistungsverzugs zu beauftragen (Ersatzvornahme). Leistungsverzug ist gegeben, wenn der AG dem AN eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und Vertragserfüllung gesetzt und sie mit einer ausdrücklichen Mahnung verbunden hat, ohne dass die jeweils geforderte Leistung vom AN erbracht worden ist. Bei verbindlichen Vertragsterminen und Vertragsfristen bedarf es für den Leistungsverzug keiner Mahnung, es sei denn, der AN weist nach, dass er in der Leistungserbringung zuvor behindert war und er diese Behinderung unverzüglich dem AG angezeigt hat. Der AG wird jedoch in beiden Fällen vor Einleitung und Durchführung einer etwaigen Ersatzvornahme dem AN unter Nachfristsetzung Gelegenheit geben, die Fertigstellung nachzuholen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben in jedem Falle unberührt.
- 8.6 Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den Behörden, dem Prüfstatiker und den Fachplanern und Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht und ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Der AN ist im Rahmen seiner Planungskoordination verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

§ 9 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung

- 9.1 Die Ermittlung der Vergütung erfolgt, soweit diese anwendbar ist, auf Basis der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die Einzelheiten zum Honorar sind in Teil B geregelt. Für die Abrechnung vor Vorlage der durch den AG und den Zuwendungsgeber bestätigten Kostenberechnung sind die diesem Vertrag zu Grunde liegenden anrechenbaren Kosten zu nutzen. Die vom Auftraggeber und Zuwendungsgeber bestätigte Kostenberechnung wird als gegenseitig anerkannte Kostenberechnung zur Grundlage einer verbindlichen Kostenvereinbarung im Sinne der Beschaffenheit der geschuldeten Planungsleistungen Bestandteil des Vertrages. Die anrechenbaren Kosten zur Honorarberechnung für erbrachte Planungsleistungen werden ausschließlich aus den vom AG und Zuwendungsgeber bestätigten anrechenbaren Kosten der LP 3 ermittelt. Der AG sieht eine vorläufige Honoraranpassung nach der Leistungsphase 3 vor, welche nach den bestätigten anrechenbaren Kosten durch AG und Zuwendungsgeber entsprechend angepasst wird. Eine Honoraranpassung nach Leistungsphase 2 ist ausgeschlossen. Eine spätere Anpassung des Planungshonorars aufgrund geänderter anrechenbarer Kosten, die nicht von der AG zu verantworten sind, ist ausgeschlossen.
- 9.2 Das in Teil B geregelte Honorar kann sich erhöhen, wenn
- Leistungsänderungen nach Vertragsschluss angeordnet oder erforderlich werden,
 - Anordnungen des AG dazu führen, dass abgeschlossene Leistungen oder Leistungsteile erneut erbracht werden müssen,
 - der AG besondere Leistungen beauftragt,
 - bei stufenweiser Beauftragung sich die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik zwischenzeitlich geändert haben und aufgrund dessen Überarbeitungen der bereits erbrachten Leistungen nötig sind.

- 9.3 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, der Leistungs- und Vertragsziele oder des Leistungsablaufs, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsinhalts oder eine Wiederholung der erbrachten und freigegebenen (Vertrags-) Leistungen beinhalten, schriftlich anzuordnen. Der AG ist auch berechtigt, Zusatzleistungen (andere Leistungen/ Besondere Leistungen/ Weitere Besondere Leistungen) schriftlich anzuordnen, es sei denn der Bürobetrieb des AN ist auf solche Leistungen nicht eingestellt, oder solche Leistungen stehen in keinen sachlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen. Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen mit Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen.

Sofern Änderungs- oder Zusatzleistungen nicht ausdrücklich schriftlich vom AG vor ihrer Ausführung angeordnet worden sind, hat der AN solche Leistungen vor einer entsprechenden Beauftragung durch den AG schriftlich anzukündigen mit einer Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Die rechtzeitige Ankündigung ist Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Ankündigung ist entbehrlich, wenn der AG in Kenntnis der Leistungen diese Leistungen beauftragt oder deren Ausführung nachträglich anerkennt.

- 9.4 Ordnet der AG eine Änderungs- oder Zusatzleistung an, steht dem AN dem Grunde nach eine zusätzliche Vergütung zu. Bei Änderungsleistungen, die eine Änderung der anrechenbaren Kosten zur Folge haben, wird das Honorar in Anlehnung an § 10 Abs. 2 HOAI auf Basis der von der Änderung betroffenen anrechenbaren Kosten angepasst.

Änderungsleistungen, die keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Höhe der anrechenbaren Kosten haben, werden pauschal nach vorausgeschätztem Zeitaufwand gemäß den nachfolgend vereinbarten Stundensätzen vergütet, es sei denn die Leistung verursacht einen nur unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand von insgesamt nicht mehr als 4 Stunden. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage folgender Netto-Stundensätze:

Projektleitung	... €/Stunde
Ingenieur*in	... €/Stunde
sonstige Mitarbeiter	... €/Stunde

- 9.5 Soweit sich die Parteien darüber, ob eine Änderungs- oder Zusatzleistung vorliegt, dem Grunde nach nicht auf ein Zusatzhonorar einigen können, ist der AN nur dann verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich anordnet und dem AN dadurch einen etwaigen zusätzlichen Vergütungsanspruch sichert.

Eine Einigung über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung soll möglichst vor der Ausführung der entsprechenden Leistung getroffen werden. Eine Nichteinigung rechtfertigt keine Leistungsverweigerung oder Arbeitseinstellung.

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

- 9.6 Beim AN entstehende Nebenkosten darf dieser wie folgt berechnen:

- Pauschal ... % des sich aus diesem Vertrag ergebenden Honorars
- Zusätzlich zur Pauschale die folgenden Nebenkosten gegen Einzelnachweis
- gegen Einzelnachweis
- Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen

- 9.7 Die besonderen Leistungen in Teil B sind jeweils im Einzelnen als optionale Leistungen zu betrachten. Diese Leistungen werden je nach Abruf durch den AG, welcher auch einzeln möglich ist, beauftragt. Bei Beauftragung gilt die Honorierung gemäß Angebotsunterlagen (Anlage 2). Nach Erbringung der Leistung sind diese in Anlehnung an § 15 HOAI 2021 abzurechnen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Der AN hat bei ordnungsgemäßer, termingerechter und mangelfreier Erbringung der Leistungen Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbrachte und nachgewiesene Leistungen unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Honorare in Teil B abzüglich der vereinbarten Nachlässe zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung.
- 10.2 Die zu leistenden Zahlungen sind binnen 21 Tagen nach entsprechender prüfbarer Rechnungsstellung (im Original) fällig. Abschlagszahlungen beinhalten keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen oder Leistungsinhalten im Hinblick auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mangelfreiheit.
- 10.3 Nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungen und der erklärten Abnahme dieser Leistungen gem. § 11 dieses Vertrags ist der AN berechtigt eine (Teil-) Schlussrechnung zu stellen, bei deren Prüffähigkeit und Richtigkeit der AN Anspruch auf eine entsprechende Zahlung hat. Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu zahlen. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 10.4 Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-) Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung oder Teilzahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der AN mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.
- 10.5 Bei nicht vertragsgerechter Leistungserfüllung sowie bei sonstigen vertraglichen Pflichtverletzungen ist der AG berechtigt, Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen. Dem AN obliegt auf Verlangen des AG bis zur Abnahme der Nachweis, dass die Leistungen vertragsgerecht erfüllt worden sind. Die Schlusszahlung erfolgt auf der Grundlage des herbeigeführten Werkerfolgs. Gewährleistungsrechte und -ansprüche des AG bleiben davon unberührt.

§ 11 Abnahme / Teilabnahme

- 11.1 Die Leistungen des AN werden spätestens innerhalb von einem Monat nach vollständiger Fertigstellung der letzten beauftragten Leistungsstufe förmlich im Rahmen einer Abschlussbesprechung abgenommen. Voraussetzung ist, dass der AN dem AG die vollständige Fertigstellung schriftlich mitgeteilt, die vollumfängliche und im Wesentlichen mangelfreie Erfüllung nachgewiesen sowie einen vollständigen Schlussbericht über alle ausgeführten Leistungen übergeben hat und auch die beteiligten Behörden keine berechtigten Einwendungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme der Leistungen

erhoben haben. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Teilabnahmen, insbesondere nach Abschluss der einzelnen Stufen/Leistungsphasen oder die Erfüllung geschuldeter Teilerfolge, besteht nicht.

- 11.2 Soweit sich der AG bei der Abnahme Mängelrechte vorbehalten will, hat er den entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme (-erklärung) in dem Protokoll der Abnahmebesprechung schriftlich zu erklären. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 12 Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 12.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der Abnahme bzw. der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen gem. § 11 dieses Vertrages.
- 12.2 Hat der AN eine geschuldete Leistung (insbesondere die Erstellung von Plänen, Ausführungsunterlagen, Ausschreibungsunterlagen, Bauantragsunterlagen oder sonstige gegenständliche Leistungsergebnisse, die sich noch nicht im Bauwerk verkörpert haben oder dort nicht verkörpern können) nicht oder nicht vollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der AG Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder nachzubessern (Nacherfüllungsrecht des AN). Dies gilt nicht, sofern sich Mängel, Fehler oder Defizite im Bauwerk verkörpert haben oder eine fehlende Leistung nachzuholen wäre, obwohl der AG kein Interesse mehr an der Vervollständigung oder Nachbesserung einer Leistung hat. In diesem Fall steht dem AG das Recht zur Minderung des Honorars nach Anhang 3 des HOAI Kommentars zu.
- 12.3 Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt von der Entgegennahme, Anerkennung oder Freigabe der Leistungen bis zur jeweiligen Abnahme gem. § 11 dieses Vertrages unberührt.
- 12.4 Haften die Vertragsparteien einem Dritten gemeinschaftlich aus unerlaubter Handlung, sind sie im Innenverhältnis zueinander für den Schaden nach Maßgabe dieses Vertrages verantwortlich. Jeder Vertragspartner kann Freistellung von der Haftung oder den Schadensausgleich durch den anderen Vertragspartner verlangen, soweit der andere Vertragspartner im Verhältnis der Parteien zueinander für den Schaden einzustehen hat.
- 12.5 Der AN verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfrist mit folgenden Deckungssummen zu unterhalten:

Personenschäden	3.000.000,00 €
Sach- und Vermögensschäden	1.500.000,00 €

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen.

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

Sofern der AN auf Verlangen des AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des

Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrechterhaltenen Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des AN nicht fällig.

§ 13 Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 13.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Pausen gem. § 4 Abs. 4.5 auszuhändigen. Auf Anforderung des AG hat der AN weitere Ausfertigungen der oder einzelner Pläne, Zeichnungen etc. in Papierform zu übergeben, dann jedoch nur gegen Erstattung der dem AN hierfür entstehenden Aufwendungen. Der AN hat Unterlagen des AG zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistungen des AN.
- 13.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.
- 13.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 14 Urheberrecht

- 14.1 Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen und die Planung für die Baumaßnahme sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

Der AG ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG durch diese Maßnahmen nicht zu besorgen ist.

Der AG ist jedoch verpflichtet, den AN vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.

- 14.2 Der AG ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden.
- 14.3 Der AG bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach der Planung des AN errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des AN.
- 14.4 Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritte ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

- 14.5 Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten, sofern dem AN über die erste Stufe hinaus Leistungen übertragen werden. Wenn dies nicht erfolgt, verbleiben dem AN die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seiner Planung.
- 14.6 Sämtliche in § 14 getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 15 Kündigung

- 15.1 Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der AG seine Planungs- und/oder Bauabsichten für das Bauvorhaben aufgeben muss, er das Baugrundstück an einen Dritten veräußert, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.

Dem AN ist bekannt, dass das Vorhaben mit Fördermitteln finanziert werden. Die Fördermittelbewilligungen liegen jedoch noch nicht vor. Dem AG wird ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass das Gesamtprojekt, etwa wegen fehlender Fördermittel, Finanzierung, Baurecht oder sonstiger Gründe vereinbart. Hat der AG wegen des Vorgenannten den Vertrag ganz gekündigt, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen einschließlich der für diese Leistungen nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu vergüten bzw. zu erstatten.

Kommt es lediglich zu einer Reduzierung des Umfangs der Baumaßnahmen, bleibt der Vertrag bestehen. Die Vergütung reduziert sich in diesem Fall entsprechend vorstehender Regelung zur Teilkündigung ab der Entscheidung über die Reduzierung.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der AN es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

- 15.2 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz mehrfacher Mahnungen ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen

Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.

- 15.3 In allen Fällen Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist die Kündigung unwirksam.
- 15.4 Dem AN steht bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den AN aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und daneben für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu (im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund als Schadensersatz). Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden auf 60% des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch vorbehalten, einen jeweils höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

- 15.5 In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder wenn der AN aus einem wichtigen Grund gem. Ziff. 17.1 dieses Vertrages kündigt, oder wenn der AG aus einem wichtigen Grund kündigt, den der AG nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Im Falle einer Kündigung vom AN aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für den AG auch tatsächlich verwertet sind und verwertet werden.

Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Der AN ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.

- 15.6 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seiner Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.

Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) beim AG nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

15.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Streitigkeiten, Schlichtungsverfahren

16.1 Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen

17.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter (.GAEB / .DWG / .PDF) Form zu verlangen.

17.2 Die zuvor genannten zusätzlichen Vereinbarungen gelten als mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

Teil B Ingenieurbauwerke

§ 18 Leistungen des Auftragnehmers

18.1 Gegenstand des Vertrags sind Leistungen Ingenieurbauwerke gemäß HOAI 2021 Teil 3 entsprechend Leistungsbild § 43 und Anlage 12 für die Leistungsphasen 1-8 zuzüglich besonderer Leistungen

18.1.1 Grundleistungen (§ 43 und Anlage 12 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit den Leistungsphasen 1-3 (1. Leistungsstufe):

	Bewertung gem. HOAI
1. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	2,00 %
2. Vorplanung (Leistungsphase 2)	20,00 %
3. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	25,00 %

18.1.2 Der AG beauftragt den AN optional mit folgenden besondere Leistungen der Leistungsphasen 1 - 3 (§ 43 i. V. m. Anlage 12 HOAI)

Mitwirken bei der Zusammenstellung der Bauunterlagen gem. ZBau auf Grundlage der Entwurfsplanung	LP 3	
Mitwirkung bei der Beantwortung der Rückfragen zum Prüfvermerk über die stichprobenartige baufachliche Prüfung	LP 3	
Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung (KoBe in 3. Ebene)	LP 3	

18.1.3 Der AG beauftragt den AN optional mit der Leistungsphase 4 (2. Leistungsstufe):

	Bewertung gem. HOAI	abweichende Bewertung
4. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	5,00 %	4,75%

18.1.4 Der AG beauftragt den AN optional mit den Leistungsphasen 5-7 (3. Leistungsstufe):

	Bewertung gem. HOAI	abweichende Bewertung
5. Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)		15,00 %
6. Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)		13,00 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	4,00 %	3,25 %

18.1.5 Der AG beauftragt den AN optional mit der Leistungsphase 8 (4. Leistungsstufe):

	Bewertung gem. HOAI	abweichende Bewertung
8. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 8)		15,00 %

18.1.6 Der AG beauftragt den AN optional mit den besondere Leistungen der Leistungsphasen 8 (§ 43 i. V. m. Anlage 12 HOAI):

Prüfen von Nachträgen	LP 8	
örtliche Bauüberwachung	LP 8	
Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße	LP 8	
Mitwirken bei behördlichen Abnahmen	LP 8	
Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit Auftragssumme	LP 8	

§ 19 Honorar des AN

19.1 Honorargrundlagen für Leistungen Ingenieurbauwerke (§ 43 HOAI i. V. m. Anlage 12)

Honorarzone und Honorarsatz werden wie folgt vereinbart:

III

als abschließende Festlegung

Honorarsatz: ... (§ 43 HOAI)

Nebenkosten: siehe Teil A § 9 Abs. 9.6

Nettohonorar inkl. Nebenkosten für die Leistungsstufe 1 (Leistungsphasen 1-3):

Ingenieurbauwerke LP 1-3: € (.....€ brutto)

Besondere Leistungen LP 3 € (.....€ brutto)

insgesamt: € (.....,.... € brutto)

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt

gemäß § 43 HOAI

Die Berechnung des Honorars ist dem Angebot (Anlage 2 zum Vertrag) zu entnehmen.

§ 20 Salvatorische Klausel/Vertragsänderungen und -ergänzungen

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 21.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Querfurt, ...
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

Anlagen

Anlage 1: Ausschreibungsunterlagen nebst Anlagen

Anlage 2: Angebot des AN